

Vorwort.

Es sind nun bereits fünf und dreißig Jahre verflossen, seit die erste Ausgabe des vorliegenden Bandes unter der Redaction des verdienstvollen schweizerischen Geschichtsforschers Professor Cuthy Kopp erschien, als eine Probe, wie das Vorwort sagte, für die Bearbeitung und Veröffentlichung der ältern eidgenössischen Abschiede.

Die vorbereitenden Arbeiten für die Folgezeit wurden nach dem Erscheinen dieses ersten Bandes in einigen Archiven fortgesetzt, aber erst zwölf Jahre später wurden die Redactionsarbeiten und die Publicationen in Folge eines Bundesbeschlusses mit vermehrten Redactionskräften und nach einem erweiterten Programme wieder aufgenommen.

Seitdem erschienen dann in ununterbrochener Folge die Bände dieser großen, den ganzen Zeitraum von den Anfängen der schweizerischen Eidgenossenschaft bis zum Jahre 1798 umfassenden Sammlung staatsrechtlicher Verhandlungen und Urkunden, so daß das ganze Werk nunmehr seiner Vollendung entgegengeht.

Der vorhandene erste Band entsprach aber weder in seiner äußern Form noch in der Vollständigkeit des Inhalts dem erweiterten Programm, das im Jahre 1851 für die folgenden Bände war angenommen worden. Es wurde daher, zumal der Vorrath beinahe vergriffen war, auf Grund der für das ganze Werk geltenden Regulative eine neue Bearbeitung angeordnet, in welcher dieser Band nunmehr in zweiter Ausgabe erscheint.

Der Kreis der Eidgenossenschaft, die sich um die ersten Bünde der Länder Uri, Schwyz, und Unterwalden allmählig entwickelt hat, bildet den formellen Rahmen, innert welchem die neue Bearbeitung, wie die frühere, sich zu bewegen hatte. Die gemeinsamen Verhandlungen der successive in diesen Bundeskreis getretenen Städte und Länder oder einzelner derselben unter sich und mit Auswärtigen wurden in möglichster Vollständigkeit in chronologischer Folge dem Texte dieser Sammlung einverleibt. Alle wichtigern staatsrechtlichen Urkunden — Bündnisse, Verträge, Friedens- und Waffenstillstandsverträge, Schiedsprüche, Erwerbung gemeiner Herrschaften — erscheinen in den Beilagen, soweit dieses noch möglich war, wortgetreu nach den Originalurkunden abgedruckt, so daß sich in den Beilagen dieser Sammlung ein vollständiger Codex der staatsrechtlichen Urkunden der alten Eidgenossenschaft darstellt.

Gegenüber der ersten Ausgabe dieses Bandes waren hier allerdings bedeutende Lücken auszufüllen, sei es daß die betreffenden Stücke wegen Verschiedenheit des Standpunktes der Bearbeitung damals ganz aus der Sammlung ausgeschlossen wurden, wie z. B. der Regensburgerfriede und die Urkunden betreffend die Erwerbung des Livinenthales, des Eschenthals, des Argaus u. a. m., sei es daß man sich dort mit der Hinweisung auf ältere Druckwerke begnügte, wie dieses z. B. mit den Urkunden des brandenburgischen Friedens und vielen andern geschehen ist. Die angestrebte Conformität mit den folgenden Bänden und das Bestreben, eine vollständige, nach den Quellen revidirte Sammlung herzustellen, mußte in dieser Beziehung auch eine erhebliche Vermehrung des Volumens und des Inhalts zur Folge haben.

Es fiel aber bei der Umarbeitung dieses Bandes noch ein weiterer Gesichtspunkt in Betracht, welcher zur Beifügung eines besondern, demselben eigenthümlichen Anhangs führte.

Die Orte, welche successiv mit den drei Ländern, Zürich und Lucern in Bundesverhältnisse traten und bis zum Ende dieses Zeitraums den Kreis der acht Orte vervollständigten, die nebst Solothurn in dem Sempacherbrief, der ersten gemeinsamen Bundesverfassung, sich vereinigt finden, hatten zur Zeit ihres Eintritts in diesen Bundeskreis jedes bereits eine Vorgeschichte hinter sich, welche sich ebenfalls in der Form von Bündnissen, Burg- und Landrechten entwickelt hatte; sie stunden theilweise in auswärtigen Beziehungen, welche mit ihrem Eintritt in den Kreis der Eidgenossenschaft nicht erloschen, sondern nachmals auch für diese ihre Bedeutung erhielten und Verhandlungen zur Folge hatten, die in spätern Bänden der amtlichen Sammlung ihren Platz finden mußten. Alle diese Verhältnisse, obgleich sie für den Zeitraum des ersten Bandes außerhalb des formellen Rahmens der Arbeit lagen, durften schon des Zusammenhanges wegen nicht ganz unberücksichtigt bleiben. So die vielfachen Verbindungen im burgundischen Lande, die Bern zu ihrem Mittelpunkte hatten, bevor diese Stadt sich durch den Bund von 1353 unmittelbar mit den drei Ländern und mittelbar mit Zürich und Lucern verband.

Bern trat in den eidgenössischen Bundeskreis gewissermaßen als das Haupt einer ebenso ausgedehnten Verbindung im Westen, wie jene in dem mittlern Theile der nachmaligen Eidgenossenschaft es damals war. Die Städte Solothurn, Freiburg, Murten, Biel, die Grafen von Kyburg und verschiedene Edle und Gemeinwesen bildeten Theile dieser Verbindung und kamen durch den Bernerbund in mittelbare Beziehung zu den Eidgenossen. Und auch das Verhältniß Berns zu Savoyen, das dem Bunde dieser Stadt mit den Eidgenossen lange vorangeht, hat in späterer Zeit bekanntlich einen erheblichen Einfluß auf eidgenössische Verhältnisse gewonnen und bereits in dem Zeitraum dieses ersten Bandes zu Verhandlungen Anlaß gegeben.

Wie Bern im Westen, so hatte auch Zürich seine eigenen, in seinem Bunde mit den Waldstätten ausdrücklich vorbehaltenen Bundesverhältnisse und seine besondere, durch Bünde und

Verträge geregelte Stellung zum Hause Oesterreich bildet eine nothwendige Voraussetzung zum Verständniß mancher in diesem und dem folgenden Bande enthaltenen eidgenössischen Verhandlung.

Wie die Verbindungen Berns im Westen gewissermaßen eine eigene Eidgenossenschaft bildeten, so sehen wir endlich auch im Osten durch die Verhältnisse des Landes Appenzell und der Stadt St. Gallen die schwäbischen Städtebünde tief in die Grenzen der nachmaligen Eidgenossenschaft eingreifen und Bundesverhältnisse sich bilden, unter deren Vorgang Appenzell und St. Gallen gegen Ende unseres Zeitraums vorerst in Einzelbeziehungen zu Zürich und Schwyz, dann in Burg- und Landrechte mit den sechs Orten getreten und von da an Glieder der Eidgenossenschaft geworden sind.

So stunden in den Anfängen der Eidgenossenschaft, die dieser Band in sich schließt, eigentlich drei Gruppen von Verbindungen neben einander, deren theilweiser Zusammenschluß wesentlich die spätere Eidgenossenschaft bildete, daneben noch einzelne Glieder, wie z. B. Basel, dessen Verbindungen theilweise bereits in die Eidgenossenschaft hineinreichten, theilweise sich an die deutschen Städtebünde angeschlossen, die Bünde in Curwalen, Wallis etc., wo ebenfalls combinirte Organisationen mit einzelnen Orten der Eidgenossenschaft bereits in nähere Verbindung traten. Alle diese Formationen sind schließlich in die centrale Gruppe, welche den historischen Kern der Eidgenossenschaft bildet, aufgegangen.

Um nun das gesammte Material für die Gestaltung der Bundesverhältnisse aller spätern Glieder des eidgenössischen Verbandes in ihrer voreidgenössischen Zeit, soweit es innert unserm Zeitraum liegt, in diesen Band mit aufnehmen zu können ohne die Einheit der bundesstaatsrechtlichen Grundlage der Arbeit zu stören, ist daher ein Anhang von Regesten beigelegt worden, in welchen alle jene, dem Eintritt späterer Bundesglieder in den eidgenössischen Verband vorangehenden Bündnisse, Verkommnisse, Friedensverträge u. s. w., jedoch einfach im Auszug der betreffenden Urkunden und mit Ausschluß allfällig noch vorhandener Correspondenzen u. s. w. aufgenommen sind.

Man konnte bezüglich der Anordnung der Materie dieses Anhangs zweifelhaft sein, ob nicht eine nach den einzelnen betreffenden Orten geordnete Zusammenstellung dieser voreidgenössischen Momente der einfachen Zeitfolge der einzelnen Stücke vorzuziehen wäre; allein die Betrachtung, daß bei materienweiser Anordnung des Stoffes Wiederholungen oder zahlreiche Verweisungen unvermeidlich geworden wären und mehr noch der ganze Character dieser amtlichen Sammlung schienen die Festhaltung streng chronologischer Ordnung auch für diese Regesten entschieden zu fordern.

Den Zusammenhang und die Uebersichtlichkeit über die in den verschiedenen Abtheilungen des Bandes enthaltenen Materien zu vermitteln, ist die Aufgabe des dreifachen Registers, das auch diesem Bande, wie den spätern, beigegeben ist und von denen besonders das Materienregister und das Ortsregister mit specieller Rücksicht auf diesen Zweck angelegt sind.

Kann bei dem Verluste so vieler Urkunden und Acten aus diesen weit zurückliegenden Zeiten und bei der in manchen Archiven noch unvollendeten Durcharbeitung des Erhaltenen diese Samm-

lung einen Anspruch auf absolute Vollständigkeit auch nicht erheben, so dürfte dennoch der Forscher in der Gestalt, in welcher dieser erste Band gegenwärtig zu Tage tritt, ein reichhaltiges Material zur Geschichte der eidgenössischen Bünde und der staatsrechtlichen Verhältnisse der alten Eidgenossenschaft vereinigt finden.

Die Bündnisse der sogenannten acht alten Orte mit den sie ergänzenden bundesrechtlichen Verkommnissen, Pfaffenbrief, Sempacherbrief *zc.*, das erste Stadium der bundesrechtlichen Gesamtentwicklung bildend, fallen vollständig in diesen Zeitraum, wie auch die analogen Formationen der östlichen und westlichen Verbindungsgruppen, die ihnen zur Seite gehen. Ebenso erfolgt der Beitritt einiger der später sogenannten zugewandten Orte wie St. Gallen, Appenzell, Wallis, schon in dieser Epoche, während derjenige anderer Orte wie Basel, Solothurn, Schaffhausen *zc.* sich durch Einzelverbindungen und mittelbare Beziehungen vorbereitet.

Schon in dem Vorwort zu einem früher erschienenen Bande dieser Sammlung ist aufmerksam gemacht worden auf den formellen Unterschied der verschiedenen Verbindungsarten, welche uns in diesen ältern Zeiten unter dem Namen von Bündnissen, Vereinigungen, Verständnissen, Burgrechten, Landrechten *zc.* entgegentreten und auf die staatsrechtliche Bedeutung dieser Unterschiede. Es dürfte hier nur an das charakteristische Merkmal zu erinnern sein, welches die eigentlichen Bünde vor allen verwandten Verbindungsformen auszeichnet. Es liegt dieses in der auf die Mahnung nach eidlicher Erkenntniß des hilfsbedürftigen Theils begründeten Verpflichtung zur Bundeshilfe und in der gegenseitigen Eidesleistung der Verbündeten. Dieser Character tritt in ganz merkwürdiger Weise da zu Tage, wo die Bünde die Bestimmung enthalten, daß der eine Theil ohne Zustimmung des andern kein Bündniß mit Dritten eingehen dürfe, wie dieses z. B. in dem Bierwaldstätter-Bunde und in den Bünden zwischen Bern und Freiburg der Fall ist. Hier entstanden dann, damit diese Bestimmung in Fällen, wo der Consens der Contrahenten nicht zu erhalten war oder nicht erwartet wurde, umgangen werden konnte, jene Formen der Verbindung ohne das Recht der directen Mahnung und Hilfsverpflichtung, wie wir solche in den Weibriefen des Bernerbundes, in der Vereinigung von 1406 zwischen Bern und Lucern und in noch mehreren andern in diesem Bande vorkommenden Verbindungen sehen. Während durch die bestehenden Bundesverhältnisse der eine Contrahent verhindert war, mit Dritten einen eigentlichen Bund zu schließen, so hielt man es dagegen für zulässig, ein solches Bündniß ohne die Mahnung auf eidliche Erkenntniß und ohne gegenseitige Eidesleistung einzugehen, wenn auch materiell das Gleiche dadurch erzielt wurde. Daraus ergibt sich die große Bedeutung, welche die Mahnung, welche nicht nur auf Kriegshilfe, sondern überhaupt auf Einhaltung der Bundespflichten in positiver und negativer Form gestellt werden konnte, für die staatsrechtliche Auffassung der Bünde hatte und welsch' ein wichtiges Merkmal sie für die Charakteristik der vorkommenden Verbindungsformen bildet.

Den Bündnen mit voller gegenseitiger Eidesverbindlichkeit stehen die Burg- und Landrechtsverträge als eine Form gegenüber, welche immer eine Ungleichheit der Contrahenten, eine stärkere formelle Verpflichtung des einen als des andern in sich schloß.

Die zwischen beiden in der Mitte liegenden Formen der Vereinigung und des Verständnisses kommen in dem vorliegenden Bande weniger häufig vor, als in dem folgenden; sie unterscheiden sich von den Bündnen wesentlich durch den Abgang der formellen Mahnung und der gegenseitigen Eidespflicht, von den Burg- und Landrechten dadurch, daß ihre Glieder in der Regel als gleichberechtigte Contrahenten erscheinen.

Was den Inhalt der Bündne betrifft, so ist neben der Regulirung der Hülfsvpflichtungen in allen der Ausschluß der Selbsthülfe und die Ordnung der Verhältnisse des Gerichtsstandes ein Hauptbestandtheil. Das schiedrichterliche Verfahren bei Streitigkeiten unter den Contrahenten selbst wird in mannigfaltiger Weise bis in alles Detail geregelt. Aber nicht nur in den verschiedenen Arten der Bündnisse, sondern auch in den Friedens- und Waffenstillstandsverträgen hat stets diese Materie einen vorzüglichen Platz.

Ebenso bildet der Abschluß gegen die fremde, geistliche oder weltliche Gerichtsbarkeit in fast allen diesen Verträgen einen stehenden Artikel. Es ist darunter sowohl die nach dem mittelalterlichen Staatsrecht mit aller Territorialgerichtsbarkeit concurrirende Jurisdiction der königlichen Gerichte, Hofgerichte, Landgerichte, als auch die auswärtige geistliche Gerichtsbarkeit verstanden. Dagegen werden ebenso allgemein der geistlichen Gerichtsbarkeit, von deren prinzipieller Ausschließung weder in den Bündnen noch im Pfaffenbrief die Rede ist, die Ehesachen, offener Wucher und bisweilen auch noch „geistliche Sachen“, oder „was die Geistlichkeit angeht“, ausdrücklich vorbehalten. Ein sehr bemerkenswerther Zusatz, der sich überall dem Ausschluß fremder und geistlicher Gerichte angehängt findet, ist die Ausnahme, welche für den Fall der Rechtsverweigerung der competent erklärten Gerichtsstelle gemacht wird. In diesem Falle soll dem Kläger gestattet sein, sein Recht zu suchen, wo er es findet. Es liegt darin eine mit aller modernen Rechtsanschauung im schärfsten Gegensatz stehende förmliche Anerkennung einer außer dem Territorium befindlichen Gerichtsbarkeit für jene Eventualität, was offenbar mit der staatsrechtlichen Idee einer concurrirenden Jurisdiction des Königs im ganzen Reiche, wie des Papstes in der ganzen Kirche zusammenhängt.

Der Gerichtsstand des Wohnorts des Beklagten bei persönlichen Forderungen, der belegenen Sache bei Streitigkeiten um Eigen und Erbe, der gelegenen Erbschaft, finden sich in den Bundesverträgen durchweg als ordentliche Gerichtsstände anerkannt und gegenseitig garantirt; Pfändungen und Arreste auf Angehörige der contrahirenden Theile (Verheften und Verbieten) werden nur bei eingestanderer Schuld oder Bürgschaft zugelassen, sonst vertriglich ausgeschlossen.

In einigen Verträgen erscheint auch die Anerkennung eines besondern Verfahrens bei dem Bezug von Zinsen und Zehnten mit Hinweisung auf die localen Rechtsgewohnheiten.

Lebenssachen sollen vor die „Mann“ Lebensgenossen, Lehengerichte, gemiefen werden.

Die Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Bundesglieder tritt überall in den Bundbriefen als ein sehr ausdrücklich betonter Gesichtspunkt hervor. Nur in Beziehung auf das Anfangen von Kriegen enthalten zum Theil die Bundbriefe selbst, zum Theil die Verkommnisse einige Beschränkung, und in einigen Bünden wird das Eingehen weiterer Bündnisse ohne Einwilligung der alten Verbündeten ausgeschlossen. Bezüglich der Einmischung in die innern Verhältnisse der Bundesglieder finden sich die Grundsätze des nachmaligen Stanserverkommnisses in diesen ältern Verträgen schon vielfach angedeutet. Im Zürcherbund übernehmen die Verbündeten gewissermaßen eine Garantie der Brun'schen Verfassung, in den schwäbischen Städtebünden ist der Fall innerer Parteiung und Unruhe und die Verpflichtung, den Räten zur Unterdrückung derselben beizustehen an einem Orte sogar ausdrücklich vorgesehen. Im Uebrigen beschränkte sich bei innern Zwistigkeiten die Intervention der verbündeten Orte auf Vermittlung und Herbeiführung von Compromissen (Täding, Anlaß.)

Die bekannte Intervention in den Streitigkeiten zwischen der Stadt Zug und dem äußern Amte (1404), welche zu einem bewaffneten Zuge führte, war complizirt durch die Stellung von Schwyz in diesem Streite und nahm beinahe den Character eines innern Krieges an. Die Urkunden, welche über diese bundesrechtlich sehr bedeutsamen Vorgänge einläßlichen Aufschluß geben, sind daher auch nach ihrem ganzen Umfange in den Text der Sammlung aufgenommen.

Ein zweiter, höchst interessanter Handel, der die Eidgenossenschaft in diesem Zeitraum an den Rand des Bürgerkrieges führte, ist der sog. Naronhandel (1417), dessen gefährlicher Character aus einer Collision verschiedener Bundesverhältnisse entsprang, indem Lucern, Uri und Unterwalden mit den Landleuten von Wallis in Burg- und Landrechten stunden, Bern dagegen mit dem von Naron verburgrechtet war und beide Theile sich ihrer Verbündeten annahmen. Auch über diesen Handel ist das Material in möglichster Vollständigkeit der Sammlung einverleibt worden.

Endlich fällt auch in diesen Zeitraum die Entstehung gemeinsamer Herrschaften, welche das stärkste Band des Zusammenhalts der alten Eidgenossenschaft geworden sind, namentlich die Erwerbung der Pfandschaft Baden und der freien Aemter im Argau durch die Eroberung im Reichskriege und die darauf folgende Verpfändung des römischen Königs Sigmund. Ein wichtiges staatsrechtliches Prinzip für die Verwaltung und Beherrschung der gemeinen Herrschaften wurde gleich bei der ersten Regulirung der Verhältnisse der theilnehmenden Orte aufgestellt, die sich in der Urkunde des Eintritts derselben in die Pfandschaft Baden findet, daß nämlich in Sachen, welche diesen gemeinsamen Besitz angehen, die Minderheit der Mehrheit der Orte folgen soll.

Wie im Argau, so erwarben auch in dieser Periode die Eidgenossen im Eschenthal gemeinsame Herrschaften, in deren Besitz sie sich aber nicht dauernd erhielten.

Ein Beispiel einer gemeinsamen Herrschaft nur zweier Orte gibt in diesem Zeitraum die Vogtei Livinen, welche Uri und Obwalden mitsammen erwarben und verwalteten.

Die auswärtigen Beziehungen der Eidgenossenschaft liegen für den Zeitraum, den dieser Band umfaßt, wesentlich in ihren Verhältnissen zum Hause Oesterreich. Diese entwickeln sich in einer ununterbrochenen Folge von den ersten Waffenstillständen nach dem Morgartenkriege bis zum fünfzigjährigen Frieden von 1412, der nach der Unterbrechung durch den Reichskrieg von 1415 für eine lange Reihe von Jahren den rechtlichen und factischen Besitzstand feststellte, welcher der ewigen Richtung, dem Definitivfrieden mit Oesterreich zur Grundlage diente. Die wichtigsten dieser Verträge sind unter dem Namen „Frieden“ bekannt und es muß hier an den Sprachgebrauch der Zeit erinnert werden, wonach im Gegensatze zu der Bezeichnung „Richtung“, welche dem heutigen Begriff eines Definitiv-Friedens entspricht, das Wort „Friede“ stets für einen auf bestimmte Zeitdauer mit Regulirung des Besitzstandes und des gegenseitigen Verkehrs sowie mit verträglicher Festsetzung eines schiedgerichtlichen Verfahrens für inzwischen entstandene Streitigkeiten geschlossenen Waffenstillstand gebraucht wird, nach dessen Ausgang die streitenden Theile in die rechtliche Stellung vor dem Abschluß des Vertrages wieder eintraten.

Der Beitritt Lucerns zu dem Bunde der drei Waldstätte verwickelte in Folge des besondern Verhältnisses dieser Stadt zu dem Hause Oesterreich die Beziehungen der streitenden Parteien. Nach den mehrfach verlängerten Waffenstillständen der drei Länder mit den österreichischen Antheilern nach dem Morgartenkrieg erscheint daher schon in der neuen Verhandlung von 1336 ein doppeltes Moment, der Friede mit den Waldstätten einerseits und der Schiedspruch gegenüber Lucern anderseits.

Nach dem Zürcherbunde folgen sich dann unmittelbar der Schiedspruch der Königin Agnes von 1351, der brandenburgische Friede von 1352 und der Regensburgerfriede von 1355. Die Zusammenstellung dieser Verhandlungen läßt unschwer den innern Zusammenhang derselben und namentlich die immer stärker hervortretende vermittelnde Stellung Zürichs erkennen, welche sich im Regensburgerfrieden zu einer entscheidenden Einwirkung gestaltete.

Der Sturz der Brun'schen Herrschaft und der Umschwung der Parteiverhältnisse in Zürich spiegelt sich dann auch in der veränderten Gestalt, welche von da an die folgenden Friedensverträge mit Oesterreich annehmen; die besondere Stellung, die Zürich vordem innegehalten, tritt zurück; in dem Thorbergischen Frieden von 1368 steht Zürich mit den übrigen Orten in gleicher Linie. Eine Nachwirkung jener frühern Sonderstellung findet sich jedoch immerhin auch während der Periode des Thorbergischen Friedens noch in dem Umstande, daß in den besondern Friedensverträgen um Zug, welche dem Thorbergischen Frieden und dessen Verlängerungen zur Seite gehen, Zürich unter den Contrahenten nicht mit erscheint.

In dem Sempacherkrieg tritt dann auch Bern, das bisher außer der gemeinsamen Action der VI Orte gegen Oesterreich gestanden, in dieselbe ein, allerdings noch in deutlich ausgeprägter

und gewahrter Sonderstellung, wie es denn auch im einjährigen und siebenjährigen Frieden noch nicht mit den VI Orten gemeinsam in den Friedebriefen erscheint, sondern diesen Verträgen durch besondere Adhäsionserklärungen beitriff. In dem zwanzigjährigen und fünfzigjährigen Frieden erscheint sodann auch Bern mit den übrigen Orten in der Reihe der Contrahenten.

Ueber die Kriege selbst, deren Abschlüsse in diesen Verträgen liegen, sowie über die Kriegsverfassung und Kriegsführung der Eidgenossen enthalten, mit Vorbehalt des Sempacherbriefes, die in diesem Bande erscheinenden Acten und Urkunden sehr Weniges. Was sich in dieser Beziehung findet, ist nicht sowohl in den Kriegen gegen Oesterreich, als vielmehr in denjenigen zur Eroberung des Eschenthals zu suchen, welche in unserer Periode durch keinen Friedensvertrag abgeschlossen sind. Diese Kriege bieten dadurch ein besonderes Interesse, daß sie außerhalb der sogenannten Bundeskreise geführt wurden und deshalb Erörterungen über die Hülfsvspflichtung veranlaßten welche die praktische Bedeutung der auf die letztere bezüglichen Bestimmungen der Bünde ins Licht setzen. In diesen eschenthalischen Kriegen finden wir die Bezeichnung eines obersten Hauptmanns, wir finden auch den Grundsatz zum ersten Mal aufgestellt, daß im Felde die Mehrheit entscheiden soll. Die Auszüge unter dem Panzer, Auszüge mit ganzer Macht, werden scharf unterschieden von den Auszügen mit den Venlin, kleinern contingentmäßigen, wohl oft auch aus Söldnern gebildeten Truppen, neben welchen auch die Freiharste unter Freifahren bereits vorkommen.

Von den Gegenständen der innern Verwaltung ist es vorzüglich das Münzwesen, was zu vielen Verhandlungen, Conventionen u. s. w. Anlaß gegeben hat. Auch über das Straßenwesen finden sich bereits in diesem Band einzelne Verhandlungen, insbesondere über die Sicherung der Pässe in Curwalen sowie der Straßen über den St. Gotthard und Grimfel; von vorzüglichem Interesse ist eine Uebereinkunft zwischen Bern und den Haslithalern, den Wallisern aus dem Gomsjerzenth und den Eschenthalern über die Unterhaltung des Grimfelpasses und des Griespasses, welche eine zusammenhängende Straße vom Haslithal in das Formazzathal bilden, die, wie es scheint, zu dieser Zeit einem starken Verkehr diene.

Diesem Bande ein Glossar beizufügen erschien als überflüssig, da dasjenige des zweiten Bandes sehr wohl auch für diesen benutzt werden kann.

Was die archivalischen Quellen betrifft, welche für diesen Band zu benutzen waren, so lieferten die Archive von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz und Obwalden den meisten urkundlichen Stoff. Der Bearbeiter muß an dieser Stelle insbesondere den H. H. Staatsarchivaren Strickler in Zürich und von Stürler in Bern seinen Dank aussprechen, deren Gefälligkeit er in ausgiebigster Weise in Anspruch zu nehmen genöthigt war. Auch die Archive von Uri, Basel, St. Gallen, Solothurn ergaben mehrere noch ungedruckte Beiträge, während diejenigen von Freiburg, Glarus und Appenzell für diesen Zeitraum fast vollständig durch die quellenmäßigen Druckwerke erschöpft sind, welche ihre Urkunden veröffentlicht haben.

Von den eigentlichen Abschiedsammlungen, welche für die spätern Bände die reichhaltigste Quelle bieten, reicht einzig Abschiedeband A des lucernischen Staatsarchivs mit wenigen Stücken in diese Zeit zurück, dagegen finden sich viele Aufzeichnungen in Abschiedsform in den Rathsbüchern I, II, III des Staatsarchivs Lucern, einige auch auf fliegenden Blättern im Stadtarchiv von Lucern und im Landesarchiv von Obwalden.

Die Zürcher Stadtbücher I—IV enthalten ebenfalls viele eidgenössische Verhandlungen; am reichhaltigsten ist das dritte, auf Bl. 1—79 für die Jahre 1412—1420 ein fortlaufendes Einschreibebuch der wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse der Räte und Zweihundert über äußere und innere Angelegenheiten von allgemeinem Belang, woraus manches für diesen Band benutzt werden konnte. Auch das vierte Stadtbuch ist kein Protokoll, sondern eine chronologisch geordnete Sammlung wichtiger Rathsbeschlüsse, wovon die ersten 49 Blätter die Jahre 1412—1420 umfassen. Diese Blätter sind gleichzeitige Aufzeichnungen, das Buch selbst, aus verschiedenen Theilen zusammengebunden, existirt in seiner jetzigen Gestalt seit dem Jahre 1638.

Die Zürcher Raths- und Richtbücher, von denen die Bände I—XVI in unsern Zeitraum fallen, enthalten außer einigen bereits von Kopp mit der unrichtigen Bezeichnung „Stadtbuch“ angeführten, in selbe eingebundenen Stücken kein Material für diesen Band.

Die bernischen Rathsbücher und übrigen Sammelwerke des Staatsarchivs Bern beginnen erst mit spätern Jahren.

Die reichhaltigste Quelle für diese Zeit bilden die Urkunden der verschiedenen Archive, von denen ein sehr erheblicher Theil sowohl in ältern Werken, wie Tschudi, Neugart, Eichhorn u. s. w. als auch in den zahlreichen Publicationen geschichtsforschender Gesellschaften und einzelner Forscher der neuern Zeit abgedruckt ist. Man hat sich jedoch angelegen sein lassen, bei Anlaß dieser Arbeit sämmtliche aus Sammelwerken entnommenen Urkunden, besonders wenn sie textuell aufgenommen werden mußten, mit den Originalien, soweit solche vorhanden, neuerdings zu vergleichen und jeweilen, wo diese Vergleichung stattgefunden hat, den Fundort des Originals anzugeben.

Uebersaus zahlreich sind die gedruckten Quellenwerke, welche urkundliches Material für diese Periode enthalten. Unter den ältern bleibt die Chronik von Tschudi immerhin das reichhaltigste. Die Vergleichung der von Tschudi abgedruckten Urkunden mit den Originalien hat wiederum den Beweis für die Zuverlässigkeit seiner Abschriften geliefert; nur sehr wenige materielle Unrichtigkeiten waren zu verbessern; die Schreibweise allerdings entspricht nicht den Anforderungen genauer Uebereinstimmung, welche für den Urkundenabdruck in gegenwärtiger Zeit gestellt werden. Die Zellweger'sche Urkundenammlung zur Geschichte des appenzellischen Volkes nimmt unter den frühern Publicationen ebenfalls einen bedeutenden Platz ein. Am meisten Material lieferten die Zeitschriften, so namentlich die acht und zwanzig Bände des Geschichtsfreundes der V innern Orte, das Archiv für schweizerische Geschichte, das Jahrbuch von Glarus, der Recueil de Fribourg, die Argovia, die

**

Codices von Mohr, Trouillat, Zeerleder, Matile, die zahlreichen Bände des Solothurner Wochenblattes, die mémoires et documens de la société d'histoire de la Suisse Romande, aus welcher letztern für die Bearbeitung des Anhangs namentlich das Regeste Suisse von Forel vorzügliche Dienste leistete. Bishers Regesten zur Geschichte der schwäbischen Städtebünde im II. und III. Bande der deutschen Forschungen sind als das vollständigste Repertorium der Bündnisse der Städte in den östlichen Verbindungen ein ebenso werthvoller Wegweiser geworden, wie die Regesten von Forel für die Bündnisse der westlichen Gruppe.

Die in diesem Bande citirten Druckwerke folgen unten in einem besondern Verzeichniß; es mußten aber auch eine Menge anderer durchgegangen werden, in denen sich schließlich kein Material vorfand, das verwendet werden konnte.

Die Vorstände aller Archive, mit denen der Bearbeiter dieses Bandes in Verbindung treten mußte, haben dem Werke mit größter Bereitwilligkeit ihre Förderung angebahnen lassen; wenn nur diejenigen mit Namen genannt wurden, welche in ganz außerordentlicher Weise in Anspruch genommen werden mußten, so sei nichts destominder allen der beste Dank erstattet.

Der Director des Werkes, Hr. Bundesarchivar Kaiser, hat der Ausführung der ganzen Arbeit, namentlich der Correctheit des Druckes dieses Bandes seine vorzügliche Fürsorge gewidmet.

Lucern, im Juli 1874.

G.